lieh erforderlichen Maßnahmen zumindest eingeleitet worden?

Mit einer solchen Einschätzung verschafft sich der Staatsanwalt des Kreises - wie auch in bestimmten Abständen die Spezialisten bei den Bezirken — eine Übersicht über die Gesetzesverletzungen, die von den Untersuchungsorganen bereits während des Ermittlungsverfahrens beanstandet worden sind, sowie über die Ergebnisse der Maßnahmen. Den Verallgemeinerungen und Analysen der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft liegen somit umfassende Kenntnisse über die verbrechensbegünstigenden Gesetzesverletzungen zugrunde.

- 2. Die Staatsanwälte der Kreise sollten einen Staatsanwalt damit beauftragen, sich speziell mit den Untersuchungen der Kriminalität im Handel und mit der Bearbeitung aller anderen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen (zumindest der Gesetzlichkeitsaufsicht gern. §§ 36 ff. StAG) auf diesem Gebiete zu beschäftigen. Das erhöht die Sachkunde und hat den Vorteil, daß das Zusammenwirken mit der Volkspolizei, mit den wirtschaftsleitenden und anderen Organen auf einem einem Gebiet bei Staatsanwalt konzenbestimmten triert wird.
- 3. In den Bezirken muß von den Spezialisten vor allem eine systematische analytische Arbeit geleistet werden, die als Grundlage des Einwirkens auf die leitenden Handelsorgane und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen sowie mit den Bezirksinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion dient. Darauf muß sich auch die Arbeitsplanung -konzentrieren. Es ist nicht

- Aufgabe der Staatsanwaltschaft, in HO-Gaststätten anderen Handelsbetrieben bzw. Verkaufsstellen) (oder operativ zu untersuchen, "wie der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums gewährleistet, das Prinzip der Verantwortlichkeit angewandt und die zialistische Gesetzlichkeit zur Grundlage der Leitungstätigkeit genommen wird". Selbst wenn dem eine Auswertung der Straf- und Arbeitsrechtsverfahren sowie der Beratungen der Konfliktkommissionen vorausgeht, übernimmt der Staatsanwalt mit solchen Vorhaben die Aufgaben der zuständigen leitenden Handelsorgane.
- 4. Die Einbeziehung der Werktätigen in die Gesetzlichkeitsaufsicht im Handel muß über die konkreten Anlässe einzelner oder einer Reihe von Verfahren hinaus durch eine systematische rechtspropagandislische Arbeit, z. B. innerhalb der Gewerkschaften (Vertrauensleute, Konfliktkommissionen) und der Handelsbetriebe (Verkaufsstellenleitertagungen, ökonomische Konferenzen u. a.) sowie mit den HO-Beiräten und Konsum-Verkaufsstellenausschüssen, verstärkt werden. ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kontrollgruppen Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sollten die Erfahrungen der Gesetzlichkeitsaufsicht erläutert werden.
- 5. Letztlich wäre es zu begrüßen, wenn eine vollständige Textsammlung der gesetzlichen Vorschriften des sozialistischen Handels herausgegeben werden würde. Das Stichwortverzeichnis¹¹ reicht m. E. nicht aus, um die Arbeit in dem hier geschilderten Sinne zu verbessern.

GÜNTER ZIENERT, Mitarbeiter der Inspektion Handel und Versorgung beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Handel

Die 4. Plenartagung des Obersten Gerichts, die sich mit der Bekämpfung und Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des sozialistischen Binnenhandels beschäftigte, bewies auch, daß es notwendig ist, zu einer engeren zwischen den Rechtspflegeorganen Zusammenarbeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu kommen. Bei strengster Wahrung der spezifischen Aufgabenstellung jedes dieser Organe geht es insbesondere um das gemeinsame Wirksamwerden bei der Erziehung Werktätigen zur Einhaltung und Festigung Staatsdisziplin und der sozialistischen Gesetzlichkeit, wobei die vorbeugende Tätigkeit eine wichtige Seite der gemeinsamen Arbeit ist.

Der gegenwärtige Stand der Zusammenarbeit bei der Überwindung Rechtsverletzungen von sozialistischen Binnenhandel ist noch unbefriedigend. Die Zusammenarbeit beschränkt sich im wesentlichen gegenseitige Konsultationen und Informationen bestimmten Problemen und auf den Austausch von Erfahrungen und Materialien. Jedoch sind auch diese Beziehungen noch nicht kontinuierlich. Aus der Tätig-Inspektion Handel und Versorgung Arbeiter-und-Bauern-Inspektion Komitee der sowie Bezirks- und Kreisinspektionen auf dem der Gebiet Binnenhandels ist jedoch erkennbar, daß sich gute Anfänge einer engen Zusammenarbeit, vor allem

mit der Staatsanwaltschaft, entwickelt haben. Dafür gibt es vielfältige Beispiele.

So erhielt z. B. die Bezirksinspektion Dresden der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion von der staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitarbeiter Handels den Hinweis, daß sich die mangelhafte Anleitung und Unterstützung des HO-Beirates durch die Leitung des Handelsbetriebes straftatbegünstigend ausgewirkt hatten. Diesen Hinweis nahm die Bezirksinspektion zum Anlaß, im Einvernehmen mit zuständigen Handelsorganen eine große Anzahl Mitgliedern der HO-Beiräte und der Konsum-Ver-kaufsstellenausschüsse an Kontrollen zu beteiligen, die die Einhaltung der PreisAO Nr. 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis 10. Januar 1964 (GBl. II S. 95) zum Gegenstand hatte¹. i

l' Stichwortverzeichnis für die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung vom 15. Mai 1964, Berlin 1964, nebst 1. Nachtrag vom 1. September 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1964, Heit 27).

Gaststätten und Dienstleistungseinrichtungen aller Eigentumsformen die Pflicht, für alle Waren und Dienstleistungen sichtbar die Preise anzugeben. Aus jeder Preisauszeichnung müssen die Qualitälseinstufungen und die Gütebestimmung der Ware sowie die Verkaufseinheit, auf die sich der Preis bezieht, ersichtlich sein. Außerdem sind die Preisbestimmungen und Preislisten für den Kunden gut sichtbar auszulegen. Fleischereien, Backereien. Fischgeschäfte, Obst- und Gemüseverkaufsstellen sowie Dienstleistungseinrichtungen haben zusätzlich noch Preisverzeichnisse öffentlich auszuhängen. In Gastätten, Imbißstuben. Hotels, Milchbars und ähnlichen Einrichtungen soll der Gast den Speise- und Getränkekarten die Einzelpreise, den Tag der Ausstellung sowie die Preisstufe entnehmen